



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 15. Juli 2024

Nr. 33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes*)

Vom 10. Juli 2024

Artikel 1

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. „digitale Kleinstsupermärkte“ vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden;“

b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

„5. „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel;“

d) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 6 und 7.“

3. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „4 bis 6“ durch „5 bis 7“ ersetzt.

*) Ändert FFN 513-13

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0 bis 24 Uhr,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch „3 und 5 bis 7“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch „2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch „22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch „1 und 3“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 10. Juli 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Hofmann

Hessische Staatskanzlei